(Seine) gesetze wehren sollten. Bas bas Strafgesetz in ber Befämpfung unsittlicher Literatur, Bilder usw. leiften fann, bas hat es tatfächlich geleistet; was man der Justiz anvertrauen tann, das hat die Juftiz heutzutage in Sänden.

Der herr Kollege Dr. Roeren beruft fich darauf, daß ber § 184 des Strafgesethuchs bei uns feit 30 ober 50 Nahren gelte, ohne erweitert worden zu sein, während andre Gefengebungen neue Formulierungen eingeführt hätten. Dem herrn Rollegen Roeren als Richter wird wohl betannt fein, daß, wenn auch der Wortlaut des Gefetes vielleicht derfelbe geblieben ift, das Gefet durch die Auslegung und die Sandhabung feitens der Gerichte einen vollkommen andern und erweiterten Inhalt erhalten hat, gang abgesehen von den Anderungen, die es noch durch die lex hompesch vor einigen Jahren erhalten hat. Der Begriff der Unglichtigkeit, der ungüchtigen Schrift, der ungüchtigen handlung mar ursprünglich viel enger, als er heute von der Rechtsprechung behandelt wird. Die ernsthafte und richtige Ansicht nahm in früherer Zeit an - und das Reichsgericht hat das in mehreren Entscheidungen früher anerkannt daß sunzüchtige nur das wäre, was bestimmt wäre, in irgend einer Weise geschlechtliche Erregungen hervorzurufen. Seutzutage fteht die Rechtsprechung auf dem Standpunkte daß unglichtig alles ift, was geeignet ift, das Schams und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen sin geschlechtlicher Beziehung zu verlegen . Und der Mormalmenich . - das wiffen wir ja - ift bei uns der Denungiant

(oh! und Lachen in der Mitte und rechts), das ift bei uns das Mitglied irgend eines Sittlichkeits= denungiantenflubs.

(Seiterfeit und Unruhe.)

Der Normalmenich ift der Schutzmann, der fogar noch einmal umkehrt, um das vorschriftsmäßige Argernis zu nehmen.

(Seiterfeit.)

Durch die Ginführung diefes Begriffs, der allnziichtigkeite, dem es geniigt, das Schams und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen in geschlechtlicher Sinficht verlett zu die Berbreitung der Kenntnis vom Natürlichen zu besehen, hat der § 184 des Strafgesetbuchs eine Ausdehnung kämpfen und zu unterdrücken, und gleichzeitig dabei erfahren, daß man wenn man will, alles darunter bringen kann. Wenn heute Goethe und Schiller nicht aus § 184 angeklagt werden, so geschieht es nur deshalb nicht, weil man die als Klassiker respektiert, und weil man sich doch etwas fürchtet sie anzutasten, weil es allmählich doch auch stittliche Schriften anführten. Mit Leuten, die auf diesem bei uns Leute gibt, die sich vor dem Lächerlichen fürchten. Aber nach der Judikatur des Reichsgerichts könnte man ungählige Sachen von Goethe und Schiller unter ben § 184 bringen und tonfiszieren.

Das Reichsgericht hat fich im Gegensatz zu der Unficht, die früher der Oberreichsanwalt Olshausen ausgesprochen entsetzlich, wenn die Runft das Geschlechtliche vermeiden hat, auf den Standpunkt gestellt, auch ein wissenschaftlicher, wollte -; aber unzüchtig find sie nicht. auch ein fünftlerischer Zwed beseitige nicht den Charafter der unzüchtigen Schrift, wenn dadurch das Schams und Dagegen find fie gewiffen Leuten, namentlich der Zentrums-Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung beim Normalmenschen verlett würde. Sie sehen also, es gibt ichon heute für die handhabung des Paragraphen gar feine und nach der großen Blamage im vorigen Jahre, wo man

Grenze.

Dazu ift er nun noch erweitert worden durch die Zusätze aus der lex Beinze, durch die besondern Beschränkungen des Angebots an jugendliche Berfonen. Wir haben alfo einen Paragraphen, der an fich schon eine gemeine Befahr für die Literatur und die Runft darftellt.

Run gebe ich Ihnen aber ohne weiteres zu, daß dieses rigorofe und der weitesten Ausdehnung fähige Strafgeset eine halbwiffenschaftliche naturwiffenschaftliche Literatur gabe, nichts genitt hat gegen die wirklich schamlose und schmutige die verführend wirkte, hat etwas für sich. Es mag solche Literatur. Trot dieses Strafgesetges werden immer wieder Bücher geben, die nur auf den Sinnentigel ablaufen; aber

wirklich pornographische Sachen verbreitet, und das Merkwürdige, meine herren, ift, daß die Bolizei die schmutzigften diefer Dinge gang ruhig gewähren läßt.

(Gehr richtig! links und in der Mitte.) Die Gewerbeordnung bestimmt bekanntlich, daß gewiffe Sachen vom Strafenhandel ausgeschloffen merden können. Alle Augenblicke lieft man, daß die Rummer eines Wigblatts wegen einer politischen Attade vom Stragenhandel ausgeschloffen wird; aber alle Tage bieten einem die Strafenhandler die ichmutigften Bigblätter für 10 & an, Blätter, auf beren Titel gleich irgend ein halbnactes Frauenzimmer die Lüfternheit des Beschauers erweden foll. Wenn die Polizei wollte, konnte fie icon heute die wirkliche Schmugliteratur gang anders anpaden, als es geschieht. Sie tut es aber nicht. Warum fie es nicht tut, weiß ich nicht; vielleicht geht fie von dem Standpunkt aus, der meines Grachtens der richtige ift, daß man durch Berfolgungen solche Sachen bloß intereffanter macht; und es ist eine Tatsache, daß der Absatz dieser fleinen schmutigen Withlätter gurudgegangen ift, seit die Bolizei fte weniger behelligt und ihnen nicht mehr Gelegenheit gibt, zu schreien: » tonsfisziert und verboten«, - und seit das Publikum nicht schon auf Grund der Konsfiskation der frühern Rummer die nächste gleich mit lüfternen Augen

erwartet. Wenn die Strafgesetze wenig erzielt haben, so ift das für mich nicht ein Grund, neue Strafgesetze zu geben, sondern lieber andre Wege einzuschlagen, um die wirkliche Unfittlichkeit zu bekämpfen.

Run haben wir aber noch andre Gründe, weswegen wir gegen die Petition sind, und zwar weit stichhaltigere. Wir sagen es gang offen, daß wir glauben: hinter diesem Rampf gegen die angeblich unsittliche Literatur verbergen sich gang andre Zwede, verbirgt sich die Absicht, die Erörterung des Natürlichen und des Wahren noch mehr einzuengen, als es heute schon der Fall ift, die Absicht, wirkliche Runft und Wiffenschaft zu beschränken, in der Runft die Darstellung des Nackten, in der Wissenschaft politische Feinde zu treffen. Diejenigen, die da in der Rommiffion ein Bitat aus einer Außerung des herrn v. Leigner vorgebracht haben, haben diese Absicht verraten, als fie den »Simplizissimus« und die »Jugend« als un= Standpunkt fteben, zu ftreiten, hat ja eigentlich keinen Bwed. Nach meinem Gefühl, und ich glaube, nach dem Befühl der großen Menge des deutschen Bolts, find diese beiden Zeitschriften zwar derb, sagen gründlich die Wahrheit, scheuen auch nicht die geschlechtlichen Stoffe - es wäre

(Gehr richtig! links. Ra! na! in ber Mitte.) partei, febr unangenehm

(fehr richtig! links),

den » Simpligiffimus « von vorn treffen wollte, möchte man ihn jest hintenrum treffen. Und was die gugende betrifft, na, so ist es fein Wunder, daß die sichwarzen Auguste« und die schwarzen — wie heißen sie doch? — »Aldolfe« darin übereinstimmen, dieses Blatt unterdriiden zu wollen.

Die Ausführung des herrn Rollegen Roeren, daß es